



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

April 2009

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1982 sind wir Mitglied bei Horwath International, einem weltweiten Kompetenznetzwerk von rechtlich selbständigen mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen. Das Netzwerk ist organisiert als Verein Schweizer Rechts und hat mehr als 140 Mitgliedsfirmen an 560 Standorten in über 100 Ländern. Mit einem Gesamtumsatz von über 3 Mrd. USD im Jahr 2008 gehört es damit zu den 10 führenden weltweit tätigen Kompetenznetzwerken. In Deutschland wird das Netzwerk durch die AWT Horwath, die RWT Horwath in Stuttgart und die HSA Horwath in Frankfurt a. M. vertreten.

Auf dem letzten Annual Meeting haben die Mitglieder beschlossen, ab April dieses Jahres den Namen des Netzwerkes auf „Crowe Horwath International“ zu erweitern. Der neue Name verbindet die internationale Bekanntheit der Marke Horwath mit der von Crowe Horwath LLP, der größten Mitgliedsfirma des Netzwerkes in den Vereinigten Staaten. Die Namensänderung stellt einen weiteren Schritt zu einem einheitlichen Auftreten des Netzwerkes auf dem weltweiten Markt dar und symbolisiert unseren Anspruch, integrierte Dienstleistungen auf höchstem

Qualitätsniveau grenzüberschreitend zu erbringen. Damit tragen wir den steigenden Anforderungen Rechnung, die der internationale Wettbewerb an Unternehmen und Unternehmer auf der ganzen Welt stellt.

Von unserem internationalen Kompetenzaustausch profitieren alle unsere Mandanten – vom weltweit operierenden Konzern über mittelständische Unternehmen bis hin zu öffentlichen Verwaltungen, gemeinnützigen Unternehmen und Privatpersonen. Das reicht von Fragen zur internationalen Rechnungslegung über internationales Steuerrecht bis hin zu den Folgen der EU-Integration und -Harmonisierung.

Seit Beginn unserer Mitgliedschaft hat sich die AWT Horwath aktiv an den Entscheidungsprozessen und –gremien des Netzwerkes beteiligt. Durch diesen engen persönlichen Kontakt zu unseren Partnern von Crowe Horwath International bieten wir Ihnen auch bei Ihren grenzüberschreitenden Tätigkeiten die bestmögliche Beratung und Betreuung.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr
Manuel Rauchfuss

Im Rahmen der Namensänderung unseres Netzwerkes haben wir auch eine Aktualisierung des Designs unserer Webseite vorgenommen. Wir freuen uns über Ihren Besuch auf www.awt-horwath.de.

Veranstaltungen

- 11. Mai 2009, 18:30 Uhr
4. Schlossworte München im Lenbach's (Gobelinsaal)

- 12. Mai 2009, 18:30 Uhr
9. Schlossworte Chemnitz auf Schloss Waldenburg

Jeweils zum Thema "Die neue Stressbalance: Viel arbeiten und trotzdem gut leben"

mit Dr. med. Sabine Schonert-Hirz

Inhalt

AWT Horwath News

Ertragsteuern

Umsatzsteuer

Gesetzgebung

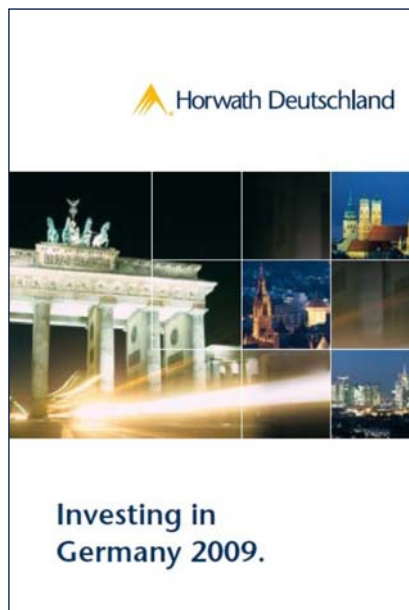
Insolvenzrecht

Sonstiges


AWT HORWATH NEWS

■ Horwath D-A-Ch-Li-Lu-Tagung in München

Am 27.03.2009 trafen sich in München insgesamt 19 Steuerexperten der deutschsprachigen Mitgliedsfirmen von Crowe Horwath International aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und erstmals Luxemburg zur jährlich stattfindenden D-A-Ch-Li-Lu-Tagung. Veranstalter war dieses Jahr die AWT Horwath. Im Rahmen dieses Meetings wurden sowohl grenzüberschreitende steuerliche Themen als auch neuere Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung der jeweils beteiligten Länder in Form von Vorträgen und Fallstudien erörtert. ■



■ Investing in Germany 2009

Horwath Deutschland hat seine englischsprachige Broschüre „Investing in Germany“ überarbeitet und neu aufgelegt. In der Broschüre werden tabellarisch die Eckpunkte des deutschen Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuerrechts dargestellt. Ferner enthält die Broschüre eine Übersicht über die Besteuerung von unbeweglichem Vermögen in Deutschland, über die deutsche Umsatzbesteuerung so-

wie über die Höhe der Quellensteuersätze auf Zinsen und Dividenden, die nach den DBA mit Deutschland einbehalten werden.

Die Broschüre steht Ihnen auf unserer Homepage zum Herunterladen zur Verfügung. Gerne übersenden wir Ihnen auch kostenlos ein Exemplar. Wenden Sie sich bitte bei Interesse telefonisch an Frau Andrea Strasser (Tel. 089 76906-327). ■

■ Bestellung zum Steuerberater

Wir freuen uns, Sie darüber informieren zu können, dass unser Mitarbeiter Herr Rechtsanwalt LL.M. Eur. Thomas Weitzl am 02.04.2009 zum Steuerberater bestellt wurde.

Herrn Weitzl wurde darüber hinaus Gesamtprokura für unser Haus erteilt. Wir gratulieren Herrn Weitzl zu seiner Leistung und wünschen ihm in seiner neuen Verantwortung viel Erfolg. ■



Thomas Weitzl

ERTRAGSTEUERN

■ Änderung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bedarf Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft

Zur Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft muss zwischen Organträger und Organgesellschaft ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden. Die Änderung dieses Vertrags bedarf zu ihrer steuerlichen Anerkennung der Eintragung in das Handelsregister sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Dies hat der Bundes-

finanzhof mit Beschluss vom 22.10.2008 (I R 66/07) entschieden. In dem zu beurteilenden Fall war der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zum 01.01.1997 abgeschlossen worden und erstmals zum Ende 2001 kündbar. Da der Vertrag jedoch erst zwei Jahre später durch die Eintragung im Handelsregister wirksam wurde, verlängerten Organträger und Organgesellschaft die Laufzeit des Vertrages um zwei Jahre, damit der

steuerlich erforderliche Fünfjahreszeitraum gegeben war. Die Ergänzungsvereinbarung wurde jedoch ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen und auch nicht im Handelsregister eingetragen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs hatte das Finanzamt in diesem Fall zu Recht die steuerliche Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft verweigert. ■

ERTRAGSTEUERN - Fortsetzung

■ BMF-Schreiben: Teilwertabschreibung von im Anlagevermögen gehaltenen Wertpapieren

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 26.09.2007, I R 58/06) ist bei börsennotierten Aktien, die als Finanzanlage im Anlagevermögen gehalten werden, von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen. Bei einer dauerhaften Wertminderung kann in der Steuerbilanz eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Wir dürfen diesbezüglich auf den Beitrag in der Ausgabe April 2008 unseres Newsletters verweisen.

Der Bundesfinanzhof widersprach mit diesem Urteil der damaligen Auffassung der Finanzverwaltung. Mit Schreiben vom 26.03.2009 hat sich die Finanzverwaltung nun grundsätzlich der Meinung des Bundesfinanzhofs angeschlossen und möchte das Urteil prinzipiell, soweit es um die Bewertung von börsennotierten Aktien im Anlagevermögen geht, über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden.

Der Bundesfinanzhof hat offen gelassen, ob jedes Absinken des Kurswertes in der Bilanz nachvollzogen werden muss oder ob Wertveränderungen innerhalb einer gewissen Bandbreite aus Gründen der Verwaltungsökonomie

und der Bilanzstetigkeit als nur vorübergehende Wertschwankungen zu beurteilen sind. Hierzu hat die Finanzverwaltung nun konkrete Werte geliefert. So sei von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung nur dann auszugehen, wenn der Börsenkurs

- zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten oder
- an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen um jeweils mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Hierbei sind zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handels- bzw. Steuerbilanz zu berücksichtigen. ■

■ Liebhaberei auch bei Lohneinkünften möglich

Wenn die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass Sie eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausüben, beispielsweise um Ihre persönlichen Neigungen zu verfolgen, liegt eine sogenannte Liebhaberei vor. Die negati-

ven Einkünfte aus dieser Tätigkeit werden von der Finanzverwaltung der privaten Lebensführung zugeordnet. Besonders häufig unterstellt die Finanzverwaltung Liebhaberei bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung so-

wie bei Einkünften aus Gewerbebetrieb. Jetzt hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 28.08.2008 (VI R 50/06) entschieden, dass auch bei nichtselbständiger Arbeit Liebhaberei vorliegen kann. ■

■ Auch Holding kann „Finanzunternehmen“ i. S. d. § 8b VII KStG sein

Körperschaften vereinnahmen nach § 8b KStG sowohl laufende Gewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften als auch Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungen faktisch zu 95 % steuerfrei. Damit soll eine Doppelbesteuerung bei Bestehen von Schachtelbeteiligungen vermieden werden.

Dies gilt jedoch nicht für Beteiligungen, die von Finanzunternehmen für den kurzfristigen Eigenhandelserfolg gehalten werden (§ 8b Abs. 7 KStG). Im vom Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14. Januar 2009 (I R 36/08) entschiedenen Verfahren waren beide Voraussetzungen, also sowohl die Eigenschaft eines Unternehmens als Finanzunternehmen als auch die Frage, wann von einem Erwerb zur Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelserfolges auszugehen ist, streitig.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass eine Holding grundsätzlich als Finanzunternehmen i. S. d. § 8b Abs. 7 KStG einzustufen ist, wenn ihre Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Be-

teiligungen besteht. Die in diesem Zusammenhang heranzuziehende Definition des Finanzunternehmens nach § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KWG erfordert nicht, dass das Unternehmen seinen Beteiligungsbesitz fortwährend am Markt "umschlägt" oder dass es sich bei jenem Beteiligungsbesitz um seiner Art nach "typischerweise" handelbaren Aktienbesitz handelt.

Eine Eigenhandelsabsicht liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhof dann vor, wenn der Ankauf mit dem Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs erfolgt, der darauf abzielt, bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu nutzen und dadurch einen Eigenhandelserfolg zu erzielen."

Im Streitfall hielt eine Holdinggesellschaft zunächst 4 % der Geschäftsanteile an einer Projektentwicklungsgesellschaft (GmbH). Später kaufte sie weitere 46 % hinzu und veräußerte alsbald die gesamten 50 %. Die Holding hatte die zunächst erworbenen 4 % im Anlagevermögen, die weiteren 46 % im

Umlaufvermögen bilanziert. Der Bundesfinanzhof entschied, dass von dem Gewinn aus der Veräußerung der Anteile der Gewinn, der auf die Anteile des Anlagevermögens entfallen ist, nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei vereinnahmt wird, während für die im Umlaufvermögen gehaltenen restlichen Anteile aufgrund § 8b Abs. 7 KStG ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn erzielt wurde. Der Eigenhandelserfolg erfasst jeglichen „Umschlag“ von Anteilen, der darauf abzielt Unterschiede zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu nutzen, unabhängig davon, ob dies im Rahmen eines organisierten Marktes erfolgt.

Damit hat die Rechtsprechung die Verwaltungsauffassung, nach der § 8b Abs. 7 KStG auch auf sog. Industrie-Holdings anzuwenden ist, bestätigt. Es ergeben sich jedoch nicht nur Nachteile aus dieser Auslegung: Betroffene Holdinggesellschaften können folglich auch Verluste aus Veräußerungen bzw. Teilwertabschreibungen steuerlich geltend machen. ■



ERTRAGSTEUERN - Fortsetzung

■ Teilwertabschreibungen auf eigenkapitalersetzende Darlehen

In einem weiteren Streitfall zu Schachtelbeteiligungen i. S. d. § 8b KStG, beschäftigte sich der Bundesfinanzhof (Urteil v. 14.01.2009, I R 52/08) mit der Behandlung einer Teilwertabschreibung auf ein eigenkapitalersetzendes Darlehen, das eine Kapitalgesellschaft ihrer Tochtergesellschaft gewährte. Das zur Entscheidung stehende Problem bestand darin, dass die Finanzverwaltung § 8b Abs. 3 KStG, wonach Aufwendungen in Zusam-

menhang mit steuerfrei vereinnahmten Beteiligungserträgen ebenfalls steuerlich unberücksichtigt bleiben, auch auf Teilwertabschreibungen auf eigenkapitalersetzende Darlehen anwendet.

Der Bundesfinanzhof entschied jedoch entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, dass § 8b Abs. 3 KStG ausschließlich solche Gewinnminderungen umfasse, die sich aus der ertragsteuerlichen Behandlung des

Anteils selbst ergeben, und nicht jegliche mit dem Anteil wirtschaftlich zusammenhängende Aufwendungen, wie beispielsweise Verluste aus einer durch das Gesellschafterverhältnis veranlassten Darlehensgewährung. Dies gilt jedoch nur bis Ende 2007, denn mit Jahressteuergesetz 2008 wurden ausdrücklich Gewinnminderungen in Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen in das Abzugsverbot nach § 8b Abs. 3 KStG miteinbezogen. ■

UMSATZSTEUER

■ Angabe des Zeitpunkts der Lieferung in Rechnung zwingend erforderlich

Möchte ein Unternehmer die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen, benötigt er hierfür eine Rechnung, die u. a. den Gegenstand der Leistung, den Leistungsempfänger und den Leistenden bezeichnet. Weiterhin ist nach dem Gesetz auch der Zeitpunkt der Leistung bzw. Lieferung anzugeben. Bis 2006 bestand Streit, ob der Zeitpunkt der Lieferung auch dann in der Rechnung anzugeben ist, wenn der Lieferzeitpunkt und das Rechnungsdatum identisch sind. Der Bundesfinanzhof hat nun mit Ur-

teil vom 17.12.2008 (XI R 62/07) entschieden, dass der Lieferzeitpunkt stets zwingend anzugeben ist, und zwar auch dann, wenn er mit dem Rechnungsdatum identisch ist. Ansonsten wäre für das Finanzamt nicht ohne weiteres erkennbar, ob der Zeitpunkt der Lieferung mit dem Rechnungsdatum identisch ist oder ob die Angabe des Lieferzeitpunkts aus anderen Gründen fehlt.

Der Bundesfinanzhof ließ hier offen, ob die fehlende Angabe des Lieferzeitpunkts durch einen beigefügten Lieferschein ersetzt werden konnte, da im

Streitfall auch auf dem Lieferschein der Zeitpunkt der Lieferung fehlte.

Hinweis: Seit 2007 hat sich die Gesetzeslage geändert. Seither gilt, dass stets der Zeitpunkt der Leistung bzw. Lieferung anzugeben ist. Eine Ausnahme ergibt sich laut Gesetz nur in Fällen der Anzahlung (d. h. Zahlung vor der Lieferung). In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts anzugeben, sofern dieser Zeitpunkt bei Rechnungserteilung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. ■

GESETZGEBUNG

■ Reform des Bilanzrechts verabschiedet

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 03.04.2009 dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) zugestimmt. Das Gesetz wird daher nach Ausfertigung und Verkündung in Kraft treten. Vorgesehen sind u. a. neue Bilanzierungsregelungen, die verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Sie können frei-

willig aber auch bereits für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2008 beginnen, dann allerdings nur als Gesamtheit. Einige Vorschriften, insbesondere zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, gelten verpflichtend schon für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen. Bilanzierungserleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen

können – soweit dies noch möglich ist – schon für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen, in Anspruch genommen werden. Über die Änderungen, die sich gegenüber dem Gesetzentwurf ergeben haben, werden wir Sie in der kommenden Ausgabe unseres Newsletters informieren. ■

■ Kabinett beschließt Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Das Bundeskabinett stimmte am 22.04.2009 dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu. Mit dem Gesetz soll die Umsetzung der von der OECD entwi-

ckelten Standards zu Transparenz und umfassendem Auskunftsaustausch in Steuersachen gefördert und die Ermittlungsmöglichkeiten der Steuerbehörden bei Geschäftsbeziehungen in

unkooperativen Staaten verbessert werden.

Durch das Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Rechtsverordnung zu lassen, die folgendes vorsieht:



GESETZGEBUNG - Fortsetzung

Wer Geschäftsbeziehungen zu einem Staat unterhält, der den OECD-Standard zum Auskunftsaustausch nicht einhält, muss künftig erhöhte Nach-

weis- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Finanzbehörden erfüllen. Kommt er diesen Pflichten nicht nach, könnten ihm beispielsweise der Be-

triebsausgabenabzug, eine Entlastung von Kapitalertrag- oder sonstigen Abzugssteuern oder die Steuerbefreiung für Dividenden versagt werden. ■

INSOLVENZRECHT

■ Der neue Überschuldungstatbestand und Fragen der Passivierung von Gesellschafterdarlehen im Überschuldungsstatus

Mit Wirkung zum 18.10.2008 wurde im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes ohne eine Übergangsfrist § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO (Insolvenzordnung) in Kraft gesetzt. Danach liegt nun eine Überschuldung dann vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Die Neufassung des § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO gilt allerdings nur bis zum 31.12.2010. Ab 01.01.2011 gilt dann wieder der ursprüngliche Wortlaut. Diese geänderte Fassung des § 19 InsO basiert nun wieder auf der modifizierten zweistufigen Überschuldungsprüfungsmethode. Das bedeutet, dass bis zum 31.12.2010 im Fall einer positiven Fortführungsprognose die rechnerische Überschuldung nicht mehr zu prüfen ist. Allein die Fortführungsprognose reicht aus, um die Insolvenzantragspflicht zu beseitigen.

Der Gesetzgeber hat diesen überraschenden Schritt zur Überwindung der Finanzmarktkrise deswegen getan, weil es wegen der derzeit oft schlagartig eintretenden Wertverluste der Aktiva (insbesondere Aktienportfolios und Grundstücke) selbst bei einer positiven Fortführungsprognose mit Fortführungswerten zu einer Überschuldung kommt.

Das Gesetz will so das ökonomisch unbefriedigende Ergebnis vermeiden, dass Unternehmen, bei denen überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie sich weiter erfolgreich auf dem Markt bewegen können, wegen der Folgen der Finanzmarktkrise zwingend einem Insolvenzverfahren unterziehen müssen.

Diese Vorschriften sind allerdings nicht auf Finanzmarktunternehmen anzu-

wenden, da hier spezielle Vorschriften des Kreditwesengesetzes greifen.

Die gesetzliche Änderung kann so verstanden werden, dass zu Gunsten des Erhalts von Unternehmen das Insolvenzausfallrisiko der Gläubiger dieser Unternehmen erheblich vergrößert wird. Wenn die vorhandenen Vermögensgegenstände möglicherweise bei einer späteren Insolvenz nicht ausreichen, um die Schulden zu decken, ist der Gläubiger benachteiligt.

Die in Schriftform zu erstellende Fortbestehensprognose ist das qualitative, wertende Gesamturteil über die Lebensfähigkeit des Unternehmens in der vorhersehbaren Zukunft. Sie wird auf Grundlage des Unternehmenskonzepts und der Finanzplanung erstellt, wobei diese schriftlich zu erläutern und zu begründen sind. Dabei sind Anpassungen wegen der Wirtschafts- und Finanzkrise erforderlich, aus denen deutlich wird, wie auf diese allgemein krisenhafte Situation reagiert wird. Die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens ist gegeben, wenn die Finanzplanung plausibel macht, dass das finanzielle Gleichgewicht im Prognosezeitraum gewahrt bleibt. Diese Prognosen müssen auf schlüssigen und geeigneten Informationen und Unterlagen beruhen, die im Wege der Plausibilisierung, auch von Dritten z. B. von Banken bei Kreditprolongationen, nachvollzogen werden können.

Die neue Überschuldungsprüfung läuft im Überblick wie folgt:

Die Zusammenschau des Unternehmenskonzeptes, des Finanzstatus und des Finanzplans führt zur Fortbestehensprognose. Ist diese positiv, liegt ohne weitere Prüfung keine Überschuldung vor und es besteht somit auch keine Insolvenzantragspflicht. Ist die Fortbestehensprognose negativ, ist

ein Überschuldungsstatus zu Liquidationswerten zu erstellen. Wenn dieser negativ ist, liegt eine Überschuldung mit Insolvenzantragspflicht vor. Ist der Überschuldungsstatus (zu Liquidationswerten) positiv, liegt keine Überschuldung vor und somit besteht keine Insolvenzantragspflicht.

Die inhaltlichen Probleme der Fortbestehensprognose können hier nur kurz angedeutet werden. Die Kernschwierigkeit besteht darin, eine aussagekräftige und belastbare Fortbestehensprognose zu erstellen, die nicht nur auf subjektiven Annahmen und Hoffnung beruht, sondern auch objektiv nachvollziehbar ist.

Die Schwierigkeiten der heutigen Fortführungsprognose ergeben sich z. B. daraus, dass Aussagen nur mit erhöhter Unsicherheit möglich sind, ob Kreditinstitute in naher oder ferner Zukunft bestehende Kreditlinien verlängern. Ein erhöhtes Risiko besteht auch bei der Frage, ob nicht durch die Krise Kunden in finanziellen Schwierigkeiten sind und die Debitoren wertberichtigungsgefährdet werden und somit wiederum Veränderungen in der Liquiditätsplanung eintreten. Auch ist die Frage schwer zu beantworten, ob vorhandene Kunden durch Insolvenz aus dem Markt ausscheiden werden, oder ob diese zumindest ihr Nachfragepotential drastisch senken, womit es zu einer Unterauslastung in der eigenen Produktion kommt. Die heutige Fortbestehensprognose muss denkbare ungewisse Ereignisse beinhalten und z. T. auch schnelle Reaktionsmöglichkeiten auf überraschend eintretende Negativereignisse aufzeigen.

Ein Ableitung der Prognose aus Vergangenheitszahlen ist nur bei kritischer Grundhaltung und dem notwendigen Risikobewusstsein möglich. Auf

WP/StB Friedrich Schröder, Partner



INSOLVENZRECHT - Fortsetzung

keinen Fall berechtigt die neue Überschuldungsprüfungsmethode zu blumigen und rosaroten Fortführungsprognosen. Diese können strafbar sein. Im Übrigen ist in der Fortbestehungsprognose auch eine Einschätzung der künftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aufzunehmen. Aus dieser ist die Unternehmensentwicklung abzuleiten. Namenhafte Quellen behaupten derzeit, dass eine gesamtwirtschaftliche Prognose innerhalb der nächsten 2 Jahre mit erheblicher Unsicherheit behaftet sein wird, so dass hier nur alternative Szenarien helfen können, um eine Fortbestehungsprognose zu erstellen. In dieser Fortbestehungsprognose sind auch Notmaß-

nahmen einzubauen, um bei besonders kritischen künftigen Ereignissen gerüstet zu sein.

Mit Wirkung zum 01.11.2008 wurde bei § 19 Abs. 2 InsO ein zweiter Satz angefügt. Danach sind Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gem. § 39 Abs. 2 InsO zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart wurde, nicht bei den Verbindlichkeiten (im Überschuldungsstatus) zu berücksichtigen.

Aus diesem Satz wird im Umkehr-

schluss gefolgert, dass ohne eine Rangrücktrittsvereinbarung das Darlehen des Gesellschafters im Überschuldungsstatus passiviert werden muss. Diese neue Regelung bringt insoweit Klarheit, als sie einen Rangrücktritt in den Rang hinter die gesetzlich subordinierte Forderung verlangt (§ 39 Abs. 2 InsO). Da der Überschuldungsstatus die Gläubigergefährdung bei Unternehmensfortführung aufzeigen soll, muss der Rangrücktritt während der gesamten Krisenzeit gelten.

Der Gesellschafter muss beim wirksamen Rangrücktritt bis zur Abwendung der Krise die Befriedigung seiner Forderung hintanstellen. ■

SONSTIGES

■ 5. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV)

Die Bundesregierung hat mit der am 05.04.2008 in Kraft getretenen 5. Novelle der VerpackV das geltende Recht zur Erfassung und Entsorgung von Verkaufsverpackungen umfassend neu geregelt. Diese Regelung ist zusätzlich zur privatrechtlichen Prüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Lizenzentgelte für den „Grünen Punkt“ (DSD) zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 1 VerpackV bezweckt die Verordnung, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dies zu erreichen, soll die Verordnung das Marktverhalten der durch die Verordnung Verpflichteten so regeln, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht und gleichzeitig die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.

Eine wesentliche Neuregelung betrifft das Instrument der „Vollständigkeitserklärung“ für Verkaufsverpackungen nach § 6 VerpackV, die Hersteller und Vertreiber - unter bestimmten Voraussetzungen - für sämtliche von ihnen in Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen abzugeben haben (§ 10 VerpackV).

Verkaufsverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind hauptsächlich Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim End-

verbraucher (privat oder gewerblich) anfallen, aber auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen) sowie Einweggeschirr.

Die in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter liegende Erklärung ist jährlich bis zum 1. Mai für die im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen abzugeben - erstmalig für den Zeitraum 05.04. - 31.12.2008 am 01.05.2009.

Die Vollständigkeitserklärung ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung der „Vollständigkeitserklärung“ erteilt der Prüfer eine Bescheinigung, die gemäß § 10 Abs. 5 VerpackV mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 2 Signaturgesetz zu versehen ist.

Diese Bescheinigung ist mit der „Vollständigkeitserklärung“ für Verkaufsverpackungen in einem PDF-Dokument zusammenzufassen und bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) in elektronischer Form zu hinterlegen. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Gesellschaft.

Redaktion: Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Prof. Dr. Eva Kießling, Dr. Susanne Scharpf.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 24.04.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is a member of Crowe Horwath International Association, a Swiss association (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity.